jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/15 13Os73/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1992

Norm

StPO §467 Abs1
StPO §473 Abs2

Rechtssatz

In der Berufungsausführung (zulässigerweise: § 467 Abs 1 StPO) gestellte neue Beweisanträge hat das Berufungsgericht (jedenfalls) auf ihre Erheblichkeit zu prüfen, widrigenfalls ein Übergehen der angebotenen Beweise die Entscheidung des Berufungsgerichtes mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO in Verbindung mit § 468 Abs 1 Z 3 StPO behaftet.

Entscheidungstexte

- 13 Os 73/92
  Entscheidungstext OGH 15.07.1992 13 Os 73/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0101829

Dokumentnummer

JJR_19920715_OGH0002_0130OS00073_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at